

Verlautbarung

aufgrund der Verordnung
des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag
der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025 BGBl II Nr 13/2025

Die Wahltag und Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen
2025 wurden wie folgt festgelegt:

Wahltag:

Dienstag, 13. Mai 2025

Mittwoch, 14. Mai 2025

Donnerstag, 15. Mai 2025

Nachfolgende Fristen und Termine sind einzuhalten:

25. März 2025 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">– Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der jeweils geltenden Fassung und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014, in der jeweils geltenden Fassung)– Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014)– Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014)
27. März 2025 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages)	Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014)
3. April 2025 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">– Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)– Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)– Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014)
8. April 2025 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">– Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014)– Ende der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)

	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)
11. April 2025 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme)	letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014)
15. April 2025 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)
17. April 2025 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Einreichungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014) - letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)
22. April 2025 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt der Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate; gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 5 HSWO 2014)
29. April 2025 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014)
6. Mai 2025 (eine Woche vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014)

9. Mai 2025 und/oder 10. Mai 2025	Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen (§ 43 Abs. 2 HSG 2014).
12. Mai 2025 (ein Tag vor dem ersten Wahltag) bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 8. Mai 2025 oder 9. Mai 2025	letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014)
13. Mai 2025	erster Wahltag
13. Mai 2025 bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 8. Mai 2025 oder 9. Mai 2025	letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)
14. Mai 2025	<ul style="list-style-type: none"> - zweiter Wahltag - rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014)
15. Mai 2025	<ul style="list-style-type: none"> - dritter Wahltag - erster Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse
22. Mai 2025 (eine Woche ab dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) - letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten; gleichzeitig mit Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014)
binnen drei Tagen nach Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	letzter Zeitpunkt der Ablehnung der Wahl durch die gewählte Mandatarin oder den gewählten Mandatar (§ 64 Abs. 1 HSWO 2014)
binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014) - Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014)
1. Juli 2025	Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014)

Die Adressen der **postalischen** und **elektronischen Einbringungsstelle** lauten:

Postanschrift:

Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz
Salesianumweg 3
4020 Linz

Adresse der Elektronischen Einbringungsstelle:

wahlkomm@ph-linz.at

Die Wahlzeiten und das Wahllokal werden gesondert verlautbart.

Linz, 06.02.2025

Die Vorsitzende der Wahlkommission

Dr.ⁱⁿ Magdalena Hartl